

1389/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19.12.2000  
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1407/J - NR/2000 betreffend kostenpflichtige Kurse statt Freigegegenständen, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 19. Oktober 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet.

Ad 1. bis 5.:

Grundsätzlich kann zunächst festgehalten werden, dass die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches auf allen Stufen des öffentlichen Schulwesens als Grundsatz des öffentlich rechtlichen Bildungsangebotes zu sehen ist.

Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie Beiträge im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) bzw. im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen Lern - und Arbeitsmittelbeiträge (ausgenommen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen) sowie Kostenbeiträge für ganz bestimmte Aufwendungen im Rahmen von Schulveranstaltungen (Fahrt, Nächtigung, Eintritte, etc.). Sonstige Schulgebühren außerhalb der genannten Ausnahmetatbestände dürfen nicht eingehoben werden.

Was nun die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass es sich dabei um Gegenstände handelt, die lehrplanmäßig vorgesehen sind und im Zeugnis vermerkt werden, wobei Freigegegenstände mit Beurteilung und unverbindliche Übungen ohne Beurteilung aufscheinen. Der Gegenstand scheint auch in der Lehrfächerverteilung auf Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind somit Teil des öffentlich rechtlichen Bildungsangebotes und werden daher unentgeltlich angeboten.

Die Abhaltung von bezahlten Freigegegenständen wie in der Anfrage dargestellt, ist mir nicht bekannt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Rahmen der Schulraumüberlassung andere Träger als der Schulerhalter — z.B. Vereine oder andere Organisationsformen - Kurse anbieten, deren Zielgruppe jedoch sowohl Schüler als auch Lehrer und Eltern sein können. Derartige Kurse stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit einer Lehrfächerverteilung, finden in den Zeugnissen keinen Niederschlag und die jeweiligen Träger gestalten das Kursangebot nach eigenem Ermessen; dies kann von Fremdsprachen über Sportveranstaltungen Kunst - oder Technikangebote etc. in der gesamten Bandbreite der Interessenlage der jeweiligen Zielgruppe erfolgen. Die Teilnahme an solchen Kursen ist meist kostenpflichtig, steht aber - wie bereits erwähnt - in keinem Zusammenhang mit unverbindlichen Übungen oder Freigegegenständen. Diese - rechtlich zulässigen - Kurse müssen weder den Landesschulbehörden noch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeldet werden; es liegen daher darüber auch keine Aufzeichnungen vor.